

der Unfall für den Kraftfahrzeughalter ein unabwendbares Ereignis darstellt, das weder auf einem Fehler in der Beschaffenheit des Fahrzeugs noch auf einem Versagen seiner Verrichtungen beruht (§ 7 Abs. 2 KFG), da eine dann noch vorliegende (Mit-)Verursachung gegenüber dem Verschulden des Fußgängers — auf dessen Verhalten in diesen Fällen in der Regel noch dazu das unabwendbare Ereignis zurückzuführen sein wird — nicht ins Gewicht fallen dürfte. Auch sonst kann, insbesondere bei geringer mitwirkender Betriebsgefahr und einem äußerst leichtfertigen Verhalten des Fußgängers, eine Beteiligung des Fahrzeughalters an dem ihm entstandenen Schaden abzulehnen sein — mit Rücksicht auf die Regelung des § 254 BGB, nach der nicht nur der Umfang des zu leistenden Ersatzes, sondern auch die Verpflichtung zum Ersatz von den Umständen, vor allem von der vorwiegenden Verursachung, abhängt.

Die hier dargelegte, sich aus der Auslegung und entsprechenden Anwendung des § 254 BGB ergebende Rechtsauffassung sollte bei der Fassung der Vorschriften im künftigen ZGB, die diese Schadensfälle regeln, berücksichtigt werden.

Sind durch den Unfall sowohl der Kraftfahrzeughalter als auch der Fußgänger geschädigt, dann hat jeder im Rahmen einer ihn treffenden Haftpflicht den Schaden des anderen zu ersetzen. Daraus folgt, daß der Fahrzeughalter für Schäden des Fußgängers, die über die Haftungsbeschränkungen des KFG hinausgehen und sich aus den §§ 823 ff. BGB ergeben, nur dann einzustehen hat, wenn ihn ein Verschulden trifft. Dagegen kann die auf Verschulden beruhende Ersatzpflicht des Fußgängers gegenüber dem Fahrzeughalter, wie dargelegt, auch dann hinsichtlich des gesamten Schadens gemindert werden, wenn auf Seiten des Fahrzeughalters lediglich die Betriebsgefahr mitgewirkt hat.

Zur Regelung der Ausgleichspflicht der aus außervertraglicher Verantwortlichkeit haftenden G\*<sup>1</sup> amtschuldner im künftigen ZGB

Der Entwurf des ZGB sieht nach den bisherigen Vorstellungen vor, daß Gesamtschuldner untereinander zu gleichen Teilen zum Ausgleich verpflichtet sind, soweit nichts anderes bestimmt ist. Gesamtschuldnerische Haftung soll u. a. dann bestehen, wenn mehrere gemeinschaftlich oder nebeneinander einen Schaden verursacht haben. In Durchbrechung dieses Grundsatzes soll hinsichtlich der außervertraglichen materiellen Verantwortlichkeit das Gericht festlegen können, daß jeder Gesamtschuldner nur in Höhe seines Anteils haftet. Dabei soll es unter Berücksichtigung des Grades der Verursachung und des pflichtwidrigen Verhaltens jedes Schadensverursachers auch unterschiedliche Anteile festsetzen können mit der Folge, daß jeder Schadensverursacher nur in Höhe dieses Anteils gegenüber dem Geschädigten verpflichtet ist.

Eine solche Regelung wirft verschiedene Fragen auf. Es wird davon ausgegangen, daß die Aufhebung der gesamtschuldnerischen Haftung wegen der damit für den Geschädigten eintretenden Nachteile als Abweichung von der Regel nur in bestimmten Fällen Platz greifen soll. Abgesehen davon müssen aber auch in den Fällen, in denen es bei außervertraglicher Verantwortlichkeit bei der gesamtschuldnerischen Haftung verbleibt, die Gesamtschuldner untereinander — zum Unterschied von dem sonst vorgesehenen Ausgleich zu gleichen Teilen — nach denselben Kriterien ausgleichspflichtig sein, wie sie für die vorgeschlagene mögliche verschieden hohe Haftung gegenüber dem Geschädigten

maßgebend sein sollen. Die gesetzliche Regelung ist so auszugestalten, daß sie den Bürgern und Betrieben die Grundlage für die eigenverantwortliche Lösung des Konflikts gibt.

Es ist bereits dargelegt worden, daß eine schematische gleichhohe Beteiligung am Schaden gerade auch bei Verkehrsunfällen nicht dem meist unterschiedlichen Grad der Verursachung, einem vorliegenden pflichtwidrigen Verhalten und anderen hierbei zu berücksichtigenden Umständen entspricht. Auch sonst besteht kein gesellschaftlich begründeter Anlaß, insoweit von der erzieherischen Gesichtspunkten entsprechenden, zu gerechten Ergebnissen führenden bisherigen Regelung bzw. Rechtsanwendung abzugehen. Jedenfalls würde hierdurch die außergerichtliche Regulierung der Schadensfälle nicht unerheblich behindert. Diese würde nur noch dann in Betracht kommen, wenn sich die gesamtschuldnerisch Verpflichteten nicht nur über die Höhe des dem Geschädigten zu leistenden Schadenersatzes, sondern auch über ihre — verschieden hohen — Anteile am Schaden einig sind. Besteht nur über den Umfang der Schadenersatzverpflichtung Klarheit — das wird bei der Regulierung durch die Staatliche Versicherung oft der Fall sein —, dann wird eine gesetzliche Festlegung des Ausgleichs der Gesamtschuldner untereinander zu gleichen Teilen für die meisten Fälle eine falsche Orientierung geben und die Beteiligten veranlassen, eine gerichtliche Entscheidung nur zum Zwecke der unterschiedlichen Festsetzung der Anteile herbeizuführen.

Auch wenn nur einer von mehreren Gesamtschuldnern haftpflichtversichert ist, leistet die Staatliche Versicherung nach der bisherigen Praxis für den in Anspruch genommenen versicherten Schädiger vollen Schadenersatz, wenn über dessen Höhe kein Streit besteht bzw. eine Einigung hierüber mit dem Geschädigten erzielt wird. Das geschieht auch dann, wenn nach Auffassung der Staatlichen Versicherung der andere Gesamtschuldner im höheren Maße für den Schaden mitverantwortlich ist. Sie verlangt dann von ihm entsprechenden Ausgleich. Nach der beabsichtigten Regelung im ZGB könnte sie ihn jedoch nur zur Erstattung der Hälfte des Schadens heranziehen und müßte, falls er sich ihr gegenüber nicht — abweichend von der gesetzlichen Regelung! — vor Regulierung des Schadenfalls gegenüber dem Geschädigten zum Ausgleich im Umfange seiner Verantwortlichkeit verpflichtet, es nur deshalb auf eine Klage des Geschädigten ankommen lassen, um durch die gerichtliche Entscheidung unter Aufhebung der gesamtschuldnerischen Haftung ein gerechtes Ergebnis zu erreichen. Benachteiligt wäre der Geschädigte, der — von einer möglichen Abschlagszahlung durch die Staatliche Versicherung abgesehen — zur Befriedigung seiner berechtigten Ansprüche nicht nur die rechtskräftige Entscheidung des Gerichts abwarten müßte, sondern auch bei einer Einbeziehung des nicht versicherten Schädigers in den Prozeß möglicherweise den dann auf diesen entfallenden Teil des Schadens nicht in vollem Umfange realisieren kann.

Auf der anderen Seite ist auch in Betracht zu ziehen, daß ein vom Geschädigten in Anspruch genommener gesamtschuldnerisch verpflichteter Schädiger, der für den Schaden in u. U. weitaus überwiegendem Maße verantwortlich ist, den Geschädigten voll befriedigt und dann den anderen Gesamtschuldner gleichanteilig in Anspruch nimmt. Auch diesem gesellschaftlich unbefriedigenden und nicht gerechtfertigten Ergebnis sollte durch eine gesetzlich zu regelnde Ausgleichung aus außervertraglicher materieller Verantwortlichkeit vorgebeugt werden, wonach Gesamtschuldner im Verhältnis zueinander nach dem Grad der Verursachung und eines pflichtwidrigen Verhaltens verpflichtet sind.